

Wer erwerbstätig bleibt, kann Beitragslücken schliessen

Mit der AHV-Reform wurden Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters geschaffen. Das kann die Rente verbessern.

STEFAN BINDER

Auch Personen, die das Referenzalter erreicht haben, sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Beiträge sind jedoch nur für den Teil des Erwerbseinkommens zu entrichten, der den Freibetrag von 16800 Franken pro Jahr übersteigt. Seit 1. Januar 2024 kann auf die Anwendung des Freibetrags jedes Jahr neu verzichtet werden.

Wer weiterhin arbeitet

Mit AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können neu Beitragslücken und unter Umständen auch Versicherungslücken geschlossen werden. Wenn eine Person mit der Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorhandene Beitragslücken schliessen



In Einzelfällen wird das Weiterarbeiten nach Erreichen des Referenzalters zu Rentenverbesserungen führen. (Bild: Agrarfoto)

will, müssen pro Kalenderjahr hingegen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das nach dem Referenzalter erzielte Erwerbseinkommen muss mindestens 40% des durchschnittlichen ungeteilten,

unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Referenzalter betragen. Für den Vergleich wird das gesamte erzielte Erwerbseinkommen berücksich-

tigt, auch wenn ein Teil davon aufgrund des Freibetrags für erwerbstätige rentenberechtigte Personen nicht beitragspflichtig war. Für die Neuberechnung der Altersrente werden dann jedoch nur die Einkommen berücksich-

tigt, auf denen Beiträge entrichtet wurden.

2. Der jährlich auf dem erzielten Erwerbseinkommen entrichtete Beitrag muss mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (2024: 514 Franken) entsprechen.

Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Sie berücksichtigt Beiträge bis zu fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters. Wer die Maximalrente im Referenzalter bereits erreicht hat, kann sie durch Beitragszahlungen nach dem Erreichen des Referenzalters nicht weiter erhöhen.

Auswirkungen der Reform

Ein Teil der Finanzierung der AHV erfolgt über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze. Diese betragen ab 2024:

- Normalsatz: 8,10%
- Reduzierter Satz: 2,60%

Somit ist auch die Landwirtschaft im Rahmen ihrer MwSt.-pflichtigen Umsätze von der Mitfinanzierung der AHV betroffen.

Ebenfalls betroffen sind die Bäuerinnen von der Angleichung des Referenzalters und den Regelungen betreffend der Übergangsgenerationen. Diese neun Frauenjahrgänge profitieren hingegen von lebenslangen Rentenzuschlägen (siehe Beitrag oben), die über die Maximalrente hinausgehen können und bei Ehepaaren zudem nicht der Plafonierung unterliegen.

Der Rentenvorbezug und -aufschub in der ersten Säule waren bisher schon möglich. In der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung spielten sie bis jetzt aber keine grosse Rolle.

Ob die Landwirtschaft von den Teilrentenbezugsmöglichkeiten in der ersten Säule Gebrauch machen wird, ist offen. In der zweiten Säule kann der Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform steuerliche Vorteile eröffnen.

Da in der Landwirtschaft häufig nach 65 weitergearbeitet wird, können die neu geschaffenen Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters in Einzelfällen zu Rentenverbesserungen führen.